

## **Konzessionsabgabe**

Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) vom 9. Januar 1992 in der Änderungsfassung vom 01.11.2006.

Sie beträgt:

### **Strom:**

a.) für Lieferungen an Tarifikunden: 1,32 Ct/kWh,  
im Schwachlasttarif: 0,61 Ct/kWh.

b.) für Lieferungen an Sondervertragskunden: 0,11 Ct/kWh

Lieferungen aus dem Niederspannungsnetz bis 30.000 kWh/a gelten gem. §2 Abs. 7 KAV als Tariflieferungen, wenn nicht 30 kW in zwei Abrechnungsmonaten überschritten werden.

Unter bestimmten Bedingungen (§2 Abs. 4 und 5 KAV) fallen keine Konzessionsabgaben an.

Der Nachweis, dass die Bedingungen erfüllt werden, ist vom Netznutzer zu erbringen.